

b) Arbeitsweise

Die *Regierungssitzungen* finden in der Regel wöchentlich einmal und ausserdem bei Bedarf statt. Sie werden vom Regierungschef oder auf Verlangen eines Regierungsmitgliedes einberufen.²⁰ Die Regierung trifft sich jeden Dienstag um 8.30 Uhr zu ihrer wöchentlichen Sitzung. Diese dauert ca. 5–6 Stunden²¹ und ist nicht öffentlich.²² Für besonders aufwendige Vorlagen wie beispielsweise das Budget, beruft der Regierungschef Sondersitzungen ein.

Die Sitzungen werden vom Regierungschef vorbereitet. Er erstellt die *Tagesordnung*. Die Regierungsmitglieder reichen beim Regierungschef, de facto im Sekretariat, bis Freitag, 10 Uhr ihre Traktanden mit den einschlägigen Akten ein²³, worauf die Sekretärin die Traktandenliste schreibt. Am Freitag nachmittag finden Besprechungen der Regierungsfractionen statt; von 14–16 Uhr stehen die Akten den FBP-Regierungsmitgliedern und ihren Stellvertretern zur Verfügung, von 16–18 Uhr beraten die VU-Regierungsräte mit den Stellvertretern die Traktanden und bereiten sich auf die Sitzung des Kollegiums vor. Der *Regierungschef leitet* die Sitzungen grundsätzlich gemäss Geschäftsordnung. In der Praxis spielt die GOR allerdings keine grosse Rolle und wird höchstens bei Meinungsverschiedenheiten konsultiert. Die Verhandlungen erfolgen formlos und in Mundart. Die Mitglieder duzen sich. Die Regierung ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.²⁴ Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit bei Stichentscheid des Vorsitzenden. Häufig findet indessen keine formelle Abstimmung statt. Der Regierungsssekretär führt ein *Beschlussprotokoll*.²⁵ Eine Tonbandaufzeichnung erfolgt im Gegensatz zu den Sitzungen des Landtags nicht.

²⁰ Art. 16 LVG; Art. 12 GOR.

²¹ Befragung.

²² Art. 12 Abs. 2 GOR.

Als einziger Kanton der Schweiz kennt *Solothurn* öffentliche Regierungssitzungen. Art. 39 Abs. 2 der Verfassung legt fest: «Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.» Das Volk macht von dieser Möglichkeit allerdings kaum Gebrauch.

Die befragten liechtensteinischen Regierungsmitglieder sprachen sich gegen öffentliche Regierungssitzungen aus. Die Intimität sei für die freie Kompromissfindung wichtig. Die Sitzung dürfe nicht zum politischen Zweikampf, zum Spektakel für die Öffentlichkeit werden. Zudem erledige das Kollegium sehr viel unattraktive Verwaltungsarbeit. Dieser Argumentation kann gefolgt werden: im derzeitigen bipolaren Wettbewerb der Parteien würden die Sitzungen wohl tatsächlich zur politischen Profilierung verwendet.

²³ Vgl. Art. 13 GOR.

²⁴ Art. 81 LV; Art. 14 GOR; vgl. PAPPERMANN, Regierung, 61.

²⁵ Art. 90 LV; Art. 17 GOR.